

dem Teufel Gewalt über die Auserwählten einräumt, geschieht es zu dem Zwecke der Bewährung, der für die Abgeschiedenen, die außerhalb der Möglichkeit des Verdienstes stehen, nicht in Betracht kommt.

Nicht wenig Raum verwendet Nicolussi auf die Behandlung der Dauer der Reinigungsstrafen. Da werden erschreckend lange, aber auch wieder kurze Zeiträume genannt je nach den sich widersprechenden „Privatoffenbarungen“. Auch die kürzeste Zeit komme den Seelen täuschend lange vor. Dagegen ist zu bedenken, daß die Dauer eines geistigen Wesens und auch der Seelen der Abgeschiedenen, überhaupt nicht durch die Zeit, sondern durch das „aevum“, das dem Zeitfluß mehr oder minder entzogen ist, gemessen wird, das von ganz anderer Beschaffenheit ist als unsere Dauer, von dem wir überhaupt kaum einen Begriff haben. Den Reford schlägt Nicolussi mit der Bestimmung des Ortes des Fegefeuers: es befindet sich im Erdinnern, in der Nähe der Hölle (S. 104 ff.). Visionäre sahen nämlich die erlösten Seelen von der Erde zum Himmel hinaufsteigen; auch der Totenpsalm „De profundis“ weise darauf hin! Man glaubt sich in die vorfopernikanische Zeit versetzt, wo oben und unten noch als absolute Begriffe galten. Wäre es nicht besser gewesen, wenn Nicolussi, statt die Glaubenslehre der Gefahr des Spottes und der Lächerlichkeit auszusetzen, etwas darüber gesagt hätte, ob das Fegefeuer, in dem nie ein körperliches Wesen sich findet, überhaupt ein Ort sein muß und in welchem Verhältnis Geister zum Raume stehen? Die Ansicht, daß die Armen Seelen den Lebenden Hilfe bringen können, die irrtümlich „so ziemlich allen Theologen“ von heutzutage zugeschrieben wird (S. 193), hat durch Nicolussi nichts an Sicherheit gewonnen. Die Behauptung, daß die leidenden Seelen unmittelbare Kenntnis der Vorgänge auf Erden erlangen können, weil die Entfernung der geistigen Erkenntnis keinen Eintrag tue, zieht nicht in Erwägung, daß ein geistiges Wesen nur durch Mitteilung anderer Geister oder durch species infusae Kenntnis äußerer Dinge erlangen kann.

Mit solcher Kost, wie dieses Buch sie vielfach bietet, ist dem christlichen Volke nicht gedient, denn seine Frömmigkeit muß auf solider Grundlage ruhen. Darum hat auch das Tridentinum in seinem decretum de purgatorio die folgenden Bestimmungen getroffen, denen das besprochene Buch nach der Ansicht des Rezensenten nicht ganz gerecht wird: „Incerta... vel quae specie falsi laborant evulgari ac tractari (episcopi) non permittant. Ea vero quae ad curiositatem aut superstitionem spectant... tanquam scandala et fidelium offendicula prohibeant“ (Denzinger, 983).

Graz.

Dr Oskar Graber.

4) Das Prozeßrecht des Codex juris canonici. Von Dr Eduard Eichmann, Universitätsprofessor in München. 8° (XI u. 287). Paderborn 1921, Schöningh. M. 27. — einschließlich 50% Teuerungszuschlag.

Vorstehendes Werk ist eine tüchtige Leistung und bietet eine klare und zuverlässige Darstellung des gegenwärtig geltenden kirchlichen Prozeßrechtes. Für deutschsprachliche kirchliche Behörden, die zuweilen einen kirchlichen Prozeß führen müssen, bietet es einen sicheren Leitfaden; für Studierende ein klares und leichtfaßliches Lehrbuch. Dem Studierenden erleichtert der Verfasser das nicht immer leichte Verständnis des kirchlichen Prozesses durch passend beigelegte Beispiele, die überdies dazu beitragen, den ziemlich trockenen Gegenstand zu beleben. Es ist auch sehr zu begrüßen, daß der Verfasser die rechtsdogmatische und nicht die exegetisch-analytische Darstellung gewählt hat. Diese letztere Darstellung hat zwar den Vorteil, daß sie eine gründlichere Kenntnis der einzelnen Kanones befördert; hat aber auch erfahrungsgemäß große Nachteile, wie z. B. größeren Zeitaufwand, größere, fast ungenießbare Trockenheit, vielfach allzu enge Interpretation des Gesetzes u. s. w.

Es ist schade, daß der Verfasser das von Jos. Noval O. P. herausgegebene, ausführliche Werk: „*Commentarium in Codicem jur. can. Lib. IV. De Processibus*“ nicht mehr benutzen konnte. Auf dem Gebiete des kirchlichen Prozeßrechtes gilt Noval in römischen Kreisen als erstklassige Autorität, wie ich mich persönlich überzeugen konnte. Und in der Tat ist sein Werk, dessen 2. Band binnen kurzem erscheinen wird, ein ganz vorzügliches, ja wohl bisher der beste analytische Kommentar des L. IV, De Processibus.

Bei der sorgfältigen Lektüre des Werkes sind mir folgende Punkte aufgefallen als verbesserungsbedürftig für eine Neuauflage: In einer Monographie über das kirchliche Prozeßrecht dürfte es erwünscht sein, neben einer allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des Verfahrens auch bei den einzelnen Instituten oder Abschnitten eine besondere, kurze, geschichtliche Entwicklung anzuführen, wie das Noval, Wernz, Lega auch tun. — Dr Wynn ist nicht Auditor Rotae, wie S. 8, Nota 1, gesagt wird, sondern bloß Advokat. — S. 109 wird gesagt: „Die Klage aus laesio enormis (can. 1684, § 2) erlischt nach zwei Jahren.“ Dies entspricht nicht dem Sinn des angeführten Kanon. — S. 143: Daß Ungetaufte und Häretiker in der Regel nicht zum Zeugnisse in kirchlichen Prozessen zugelassen sind, dürfte sich wohl kaum aus dem zitierten can. 2027, § 1, ergeben. — S. 166 wird gesagt, die Wiedereinsetzung in den früheren Stand (des wegen Contumacia Verurteilten) kann nur innerhalb vier Monaten begehrt werden. Es muß nach can. 1847 heißen: innerhalb drei Monaten (*trimestre*). Das auf S. 187, n. 4 b) Gesagte gilt nicht für die gewährte, sondern für die ersuchte *restitutio in integrum* (vgl. can. 1907). Auf S. 213 wird gesagt, daß das *impedimentum criminis* seiner Natur nach als öffentliches Ehehindernis gelte. Ist das wohl ohne Einschränkung richtig? Das gleiche gilt von der Behauptung auf S. 266, daß die Suspension in der Regel auf gerichtlichem Wege ausgesprochen werde. Ferner von der Behauptung auf S. 34: Zensuren können außergerichtlich, vindiktivstrafen nur im Wege eines gerichtlichen Verfahrens verhängt werden. Auch enthält der angeführte can. 1576, § 1, n. 2, nichts zum Beweise für diese Ansicht. Könnte nicht zum Beispiel der Bischof die vindiktivstrafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses außergerichtlich verhängen? — Nicht genau oder doch mißverständlich ist, wenn auf S. 40 gesagt wird: „Für Prozesse über die Ungültigkeit einer Prozeß ist die S. C. de Rel. zuständig.“ Der zitierte can. 251 sagt ausdrücklich, daß diese Kongregation gar keine Prozesse führt, sondern „*quaestiones omnes suae competentiae in linea disciplinari dirimit*“. Dasselbe gilt von der Congregatio Orientalis (can. 257, § 3). Ebenso ist es nicht genau, wenn S. 47 gesagt wird, daß das *forum delicti commissi* auch für Regulare gelte, die außerhalb ihres Klosters ein Delikt begangen haben. Der zitierte can. 616, § 2, sagt ausdrücklich, daß solche Regulare nur dann vom Ordinarius loci bestraft werden können, „*si non a proprio superiore praemonito puniantur*“.

Diese und noch einige andere kleine Aussetzungen, die ich mir notiert habe, sollen der wirklich gediegenen Arbeit Eichmanns keinen Eintrag tun. Bei der Erstauflage eines Werkes passieren wohl jedem Autor kleine Versehen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

5) **Katholische Wirtschaftsmoral.** Von Dr theol. et oec. publ. Franz Xaver Eberle, Domkapitular in Augsburg. 8° (VIII u. 118). Freiburg i. Br. 1921, Herder. M. 20.—

Im modernen Wirtschaftsleben ist der Kampf um die ethischen Grundsätze in den Vordergrund gestellt. Der Materialismus als Weltanschauung hat auf wirtschaftlichem Gebiete versagt, da die Not der Zeit lauter denn je predigt, daß auch die materielle Wohlfahrt der Völker vom Grade der Moralität im Volks- und Wirtschaftsleben abhängig ist. — Von diesen Gedanken geleitet, beleuchtet der Verfasser die Brüchigkeit und Unwahrheit der mam-